

Fallen Frauen durch das soziale Netz? Rechtzeitige Informationen zur sozialen Sicherung

Im Vorfeld des Internationalen Frauentages am 8. März diskutierte das Präsidium des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden die Folgen des neuen Scheidungsrechtes für Frauen vor dem Hintergrund mangelnder Betreuungsangebote in Kindergärten und Schulen. „Dabei wird Frauen ab dem dritten Lebensjahr des Kindes eine Erwerbstätigkeit zugemutet. Ganztagesbetreuungsangebote gibt es nur an wenigen Orten im Land. In den Ferien oder wenn ein Kind krank wird, stehen Mütter häufig vor großen Schwierigkeiten. Auch im ländlichen Raum kann nur in den wenigsten Fällen die Großeltern-generation aushelfen“, beschreibt Hannelore Wörz, Präsidentin des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden, die von Mitgliedern herangetragenen Problemsituationen.

Nach dem neuen Scheidungsrecht stehen die Ansprüche aller Kinder, egal ob ehelich oder unehelich, aus erster oder zweiter Ehe, gleichberechtigt an erster Stelle. An zweiter Stelle stehen die Ansprüche der die Kinder betreuenden Frauen auf Betreuungsunterhalt. Damit erschwert sich für Frauen, die jetzt geschieden werden, die Lebenssituation. Frauen sind auf eine verlässliche Betreuung der Kinder angewiesen, da die meisten auf jeden Fall und frühzeitiger berufstätig werden müssen.

„Frauen unterschätzen den Preis, den sie für einen langfristigen Ausstieg zahlen, sowohl im Beruf als auch bei der Rente. Deshalb müssen Frauen selbst ihre Erwerbsbiographie in die Hand nehmen“, so Ruth Weckenmann, Leiterin der Stabsstelle Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für die Regionalstelle Baden-Württemberg. Diese Forderung unterstreicht das Präsidium des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden.

Frauen brauchen ein Angebot, sich in Informationsveranstaltungen und Seminaren über die eigene soziale Sicherung Klarheit zu verschaffen. Es kann nicht sein, dass Frauen durch Unkenntnis in Hartz-4-Maßnahmen kommen und im Alter verarmen.

Der LandFrauenverband Württemberg-Baden fordert:

1. Rechtzeitige Aufklärung und Information zur sozialen Sicherung von Frauen.
2. Ausbau eines ganztägigen Betreuungsangebotes an Kindergärten und Schulen. Gesicherte Vertretungsregelungen bei entfallenden Schulstunden.
3. Die Zumutbarkeitsgrenze bei der Arbeitsaufnahme in der Praxis der Rechtsprechung an die Besonderheiten des Einzelfalls anzulehnen.

Stuttgart, 1. März 2008